



VERFASSUNG
DER
GEMEINDE AROSA

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 27)	3-8
II. Gemeindeorganisation (Art. 28 – 58)	8-17
1. Ordentliche Gemeindeorgane (Art. 28 – 54)	8-16
a) Die Urnengemeinde (Art. 29 – 30)	8-9
b) Das Gemeindeparlament (Art. 31 - 41)	10-12
c) Der Gemeindevorstand (Art. 42 – 50)	12-15
d) Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 51 – 52)	15
e) Der Schulrat (Art. 53 – 54)	16
2. Gemeindeverwaltung / Arosa Energie (Art. 55 – 58)	16-17
III. Finanzen, Steuern und Abgaben (Art. 59 – 67)	17-19
IV. Bürgergemeinde (Art. 68)	19
V. Kirchwesen (Art. 69)	19
VI. Schlussbestimmungen (Art. 70 – 72)	20

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Arosa ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus folgenden bisherigen Gemeinden zusammen: *Die Gemeinde*

Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lüen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig.

Art. 2

¹ Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. *Autonomie*

² Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

¹ Grundlage und Schranke des staatlichen Handelns ist das Recht. Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. *Rechtsgrundsätze*

² Behörden und Private handeln nach Treu und Glauben.

Art. 4

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. *Aufgaben
A. Im Allgemeinen*

Art. 5

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche: *B. Im Besonderen*

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (Ortspolizei, Feuerwehrwesen, Katastrophenhilfe)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur, Musik, Freizeit und Sport (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)

- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

Art. 6

C. Auslagerung Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen und sich an solchen beteiligen. Die Aufsicht durch den Gemeindevorstand und der Rechtsschutz müssen gewährleistet sein.

Art. 7

*Amts- /
Schulsprache* Amts- und Schulsprache in der Gemeinde ist deutsch.

Art. 8

*Gleichstellung
der Geschlechter* Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

Art. 9

Stimmfähigkeit ¹ Stimmfähig sind Personen, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.
² Vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Art. 10

*Stimm- und
Wahl-
berechtigung* Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde wohnhaften Schweizerbürger sowie Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, welche seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnhaft und angemeldet sind.

Art. 11

Wählbarkeit Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

Art. 12

¹ Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt vier Jahre.

*Amtsdauer und
Demission*

² Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission bis spätestens Ende Juni des letzten Jahres einer Amtsperiode dem Gemeindevorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 13

¹ Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils im Monat Oktober statt.

*Zeitpunkt der
Wahlen und
Amtsantritt*

² Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Der abtretende Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

Art. 14

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Behördenmitglied definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 und für Mitglieder des Parlaments innerhalb der nächsten 12 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahlen

Art. 15

¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Ausschlussgründe

² Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

Art. 16

¹ Ein ständig bei der Gemeinde angestellte Person darf der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

*Unvereinbarkeits-
gründe*

² Mitglieder einer durch die Urnengemeinde gewählten Behörde können nicht gleichzeitig einer anderen dieser Behörden angehören.

Art. 17

Ausstandspflicht ¹ Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 Abs. 1 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

² Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine Person, die mit ihm im Sinne von Art. 15 Abs. 1 im Ausschlussverhältnis steht, dieser Behörde, Kommission oder Amtsstelle angehört.

Art. 18

Petitionsrecht Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann Anträge, Begehren und Beschwerden den Gemeindebehörden schriftlich einreichen. Diese ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

Art. 19

Initiativrecht ¹ 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschriftlich die Abstimmung verlangen über

- a) Total- und Teilrevision der Verfassung
- b) Erlass, Aufhebung oder Abänderung von Gemeindegesetzen oder allgemein verbindlichen Verordnungen
- c) Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft.

² Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist innert der Sammelfrist von 90 Tagen mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

Art. 20

Verfahren bei Initiativen ¹ Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens zwölf Monate nach seiner Einreichung im Gemeindeparlament zu behandeln.

² Das Gemeindeparlament unterbreitet die Initiative innert 1 ½ Jahren seit Einreichung der Urnengemeinde. Es kann ein Gegenvorschlag unterbreitet werden.

Art. 21

Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält. *Rückzug der Initiative*

Art. 22

¹ Initiativen, deren Inhalt rechtswidrig ist, werden der Urnengemeinde nicht unterbreitet. *Rechtswidrige Initiative*

² Über die Rechtswidrigkeit entscheidet das Gemeindeparlament auf Antrag des Gemeindevorstandes. Das Gemeindeparlament gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

Art. 23

Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons. *Eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen*

Art. 24

Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung. *Verantwortlichkeit*

Art. 25

Das Beschwerderecht gegen Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. *Beschwerderecht*

Art. 26

¹ Über die Verhandlungen des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen. *Protokoll*

² Diese sind von der protokollführenden Person und der oder dem Vorsitzenden nach erfolgter Genehmigung zu unterzeichnen.

Art. 27

*Einsicht in die
Protokolle*

¹ Die Protokolle des Gemeindeparlaments stehen jeder und jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

² Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

³ Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

II. Gemeindeorganisation

1. ORDENTLICHE GEMEINDEORGANE

Art. 28

*Organe der
Gemeinde*

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Urnengemeinde
- b) das Gemeindeparlament
- c) der Gemeindevorstand
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- e) der Schulrat

a) Die Urnengemeinde

Art. 29

Urnengemeinde

Die Urnengemeinde ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die in der Gemeinde wohnhaften stimmberechtigten Personen die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Art. 30

Befugnisse

Der Urnengemeinde stehen folgende Befugnisse zu:

- 1. die Vornahme der Wahlen:
 - a) der Mitglieder des Gemeindeparlaments
 - b) des Gemeindepräsidenten
 - c) der Mitglieder des Gemeindevorstands

- d) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - e) des Schulratspräsidenten
 - f) der Mitglieder des Schulrates
2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung;
 3. der Erlass von Gemeindegesetzen und allgemein verbindlichen Verordnungen unter Vorbehalt der Befugnisse des Gemeindeparlaments;
 4. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
 - a) ab CHF 1'000'000.-;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben ab CHF 120'000.-;
 - c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die CHF 2'000'000.- übersteigen;
 - d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, die CHF 3'000'000.- übersteigen;
 5. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
 6. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
 7. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
 8. die Beschlussfassung über Gegenstände des ergriffenen fakultativen Referendums.

b) Das Gemeindeparlament

Art. 31

*Zusammen-
setzung*

Das Gemeindeparlament besteht aus vierzehn Mitgliedern. Sieben Sitze fallen den bisherigen Talgemeinden und sieben Sitze der bisherigen Gemeinde Arosa zu.

Art. 32

*Sitzungen /
Beschluss-
fähigkeit*

¹ Die Sitzungen des Gemeindeparlaments sind öffentlich.

² Das Gemeindeparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.

Art. 33

Konstituierung

Das Gemeindeparlament konstituiert sich selbst, wählt jährlich einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten und erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 34

*Abstimmungen
und Wahlen*

¹ Die Mitglieder des Gemeindeparlaments beraten und stimmen ohne Instruktionen. Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet.

² Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 35

Oberaufsicht

Dem Gemeindeparlament obliegt die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Gemeindevorstands.

Art. 36

Befugnisse

Dem Gemeindeparlament stehen folgende Befugnisse zu:

1. der Erlass und die Änderung von Gesetzen, sofern die Vorlage im Gemeindeparlament ohne Gegenstimme verabschiedet wird, und von allgemein verbindlichen Verordnungen, sofern der Vorlage im Gemeindeparlament mit mindestens 11 Mitgliedern zugestimmt wird;
2. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen;

3. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
 - a) von CHF 500'000.- bis CHF 1'000'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 3'000'000.- pro Jahr nicht übersteigen;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 60'000.- bis 120'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 240'000.- nicht übersteigen;
 - c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen, die CHF 1'000'000.- bis CHF 2'000'000.- betragen;
 - d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, wenn sie sich im Rahmen von CHF 1'000'000.- bis CHF 3'000'000.- bewegen;
4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Gemeindebehörden und der Kommissionen;
5. die Festsetzung der Steuern gemäss Steuergesetz sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets der Arosa Energie;
7. die Vorberatung aller Geschäfte, die der Abstimmung durch die Urnengemeinde unterliegen;
8. die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen.

Art. 37

Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann diesem Anregungen *Anregungen* unterbreiten.

Art. 38

Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann vom Gemeindevorstand *Auskünfte* über den Stand und die Erledigung in Gemeindeangelegenheiten, die nicht der Geheimhaltungspflicht unterstehen, Auskunft verlangen.

Art. 39

Berichte In allen in seine Zuständigkeit fallenden Geschäften kann das Gemeindeparlament dem Vorstand Aufträge und Weisungen erteilen.

Art. 40

Fakultatives Referendum Dem fakultativen Referendum unterliegen:

- a) der Erlass und die Änderung von Gesetzen, die im Gemeindeparlament ohne Gegenstimme verabschiedet worden sind, sowie von allgemein verbindlichen Verordnungen, welche im Gemeindeparlament mit mindestens 11 Stimmen verabschiedet worden sind;
- b) Jahresrechnung, Budget und Festsetzung der Steuern gemäss Steuergesetz;
- c) Beschlüsse des Gemeindeparlaments gemäss Art. 36 Ziff. 3. lit. c) und d) hievor.

Art. 41

Verfahren ¹ Beschlüsse des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen, sind öffentlich bekanntzugeben.

² 100 Stimmberechtigte können innert 90 Tagen seit Veröffentlichung des Gesetzes oder Beschlusses im Publikationsorgan der Gemeinde schriftlich die Urnenabstimmung verlangen.

c) Der Gemeindevorstand

Art. 42

Zusammensetzung ¹ Der Gemeindevorstand ist das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.

² Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Die bisherigen Talgemeinden und die bisherige Gemeinde Arosa haben je Anrecht auf zwei Sitze. Der Gemeindepräsident kann aus jeder der bisherigen Gemeinden gewählt werden.

³ Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte und erlässt eine Geschäftsordnung.

Art. 43

¹ Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. *Sitzungen*

² Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Art. 44

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig. *Beschlussfähigkeit*

Art. 45

¹ Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los. *Abstimmungen und Wahlen*

² Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 46

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere: *Befugnisse*

1. der Erlass von Verwaltungsverordnungen und Reglementen;
2. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeparlamentsbeschlüsse;
3. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden des Gemeindeparlaments und der Urnengemeinde;
4. die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung;
5. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
6. die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindeparlaments;

7. die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben, die im Budget noch nicht vorgesehen sind:
 - a) bis CHF 500'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 1'000'000.- pro Jahr nicht übersteigen;
 - b) bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 60'000.-. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von CHF 60'000.- pro Jahr nicht übersteigen;
 - c) das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen bis CHF 1'000'000.-;
 - d) Geschäfte über Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung beschränkter dinglicher Rechte bis CHF 1'000'000.-;
8. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
9. der Entscheid über Führung von Prozessen und Beschwerden sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
10. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren;
11. die Wahl von Kommissionen mit vorübergehenden Spezialaufträgen sowie der Delegierten der Gemeinde in die verschiedenen Institutionen.

Art. 47

*Vertretung der
Gemeinde nach
ausser*

¹ Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

² Der Gemeindepräsident und der Vizepräsident führen zusammen sowie je mit dem Gemeinbeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

Art. 48

*Departemente /
Verwaltungs-
abteilungen*

¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente und Abteilungen aufgeteilt.

² Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor.

³ Zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand die Zuweisung der Departemente sowie deren Stellvertretung.

Art. 49

¹ Die Gemeindevorstandsmitglieder als Departementvorsteher haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. *Geschäftsführung*

² Die Beschlussfassung steht grundsätzlich dem Gemeindevorstand zu. Er kann an die Departemente und Abteilungen Kompetenzen delegieren.

Art. 50

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindevorstandssitzungen. *Gemeindepräsident*

² Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

³ In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

d) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 51

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. *Zusammensetzung*

Art. 52

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat dem Gemeindeparlament schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Sie hat im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand eine private Revisionsstelle beizuziehen. *Aufgaben*

² Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

e) Der Schulrat

Art. 53

*Zusammen-
setzung /
Beschluss-
fähigkeit*

¹ Der Schulrat setzt sich dem Präsidenten und vier Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst.

² Die bisherigen Talgemeinden und die bisherige Gemeinde Arosa haben je Anrecht auf zwei Sitze. Der Präsident kann aus jeder der bisherigen Gemeinden gewählt werden.

³ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Art. 54

*Aufgaben und
Befugnisse*

¹ Der Schulrat vollzieht die Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb.

² Dem Schulrat steht neben den im kantonalen Schulgesetz genannten Befugnissen im Weiteren zu:

1. als Wahlbehörde die Wahl und Entlassung der Lehrpersonen sowie weiterer für den Schulbetrieb erforderlicher Personen;
2. die Vorbereitung der Schulordnung zuhanden des Gemeindevorstandes und des Gemeindeparlaments;
3. in untergeordnetem Masse die Instandhaltung der Schulliegenschaft und deren Ausstattung.

³ Der Schulrat ist zuständig zur Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets, ferner ausserhalb desselben bis zu CHF 50'000.- pro Jahr.

2. GEMEINDEVERWALTUNG / AROSA ENERGIE

Art. 55

*Gemeinde-
verwaltung,
Aufgaben*

Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindevorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht die Departementsvorsteher oder Abteilungsleiter damit betraut sind.

Art. 56

¹ Der Gemeindegeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Gemeindepersonal. *Gemeindegeschreiber*

² Sie oder er führt das Protokoll in Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesem beratende Stimme.

Art. 57

¹ Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist. *Anstellung des Personals*

² Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach der jeweiligen kantonalen Personalgesetzgebung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

Art. 58

Die Arosa Energie ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde. Die Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie die Finanzkompetenzen richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 30 und 36 hievon sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Arosa Energie. *Arosa Energie*

III. Finanzen, Steuern und andere Aufgaben

Art. 59

¹ Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. *Finanzhaushaltsgrundsätze*

² Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

³ Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Art. 60

¹ Die Gemeindefinanzrechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen und stützt sich auf die kantonale Finanzhaushaltsordnung für die Gemeinden. *Grundsätze der Rechnungsführung*

² Die Jahresrechnung ist dem Gemeindeparlament, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

³ Das Budget und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens Mitte November des Vorjahres dem Gemeindeparlament zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 61

*Zusammen-
setzung des
Vermögens*

Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen;
- d) aus dem Finanzvermögen

Art. 62

*Steuern und
Abgaben*

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

Art. 63

*Nutzungstaxen
und Kostenbei-
träge, Nutzung-
zinsen*

¹ Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

² Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

³ Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

Art. 64

Vorzugslasten

Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Art. 65

¹ Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet. *Gebühren*

² Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

³ Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

Art. 66

¹ Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. *Steuern*

² Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

Art. 67

¹ Zur Förderung des Tourismus erhebt die Gemeinde eine Gäste- und Sporttaxe sowie eine Tourismusförderungsabgabe. *Gäste- und Sporttaxe / Tourismusförderungsabgabe*

² Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden. Der Einzug kann an Dritte delegiert werden.

IV. Bürgergemeinde

Art. 68

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger der Bürgergemeinde innerhalb der politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und den Statuten. *Rechte*

V. Kirchwesen

Art. 69

Die Rechte der Kirchgemeinden bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwalten ihr Vermögen selbständig. *Kirchgemeinden*

VI. Schlussbestimmungen

Art. 70

Revision

Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Für die Revision der Bestimmungen über die Anrechte der Talgemeinden und der Gemeinde Arosa auf je sieben Gemeindep arlamentsmitglieder (Art. 31), je zwei Gemeindevorstandsmitglieder (Art. 42) und je zwei Schulratsmitglieder (Art. 53) ist die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln erforderlich.

Art. 71

In-Kraft-Treten

¹ Die Verfassung tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.

² Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Verfassung.

Art. 72

*Aufhebung
widersprechender
Bestimmungen*

¹ Diese Verfassung ersetzt diejenigen der bisherigen Gemeinden Arosa, Calfreisen, Castiel, Langwies, Lünen, Molinis, Peist und St. Peter-Pagig.

² Mit dem In-Kraft-Treten sind alle Beschlüsse der bisherigen Gemeinden, soweit diese der neuen Verfassung widersprechen, aufgehoben.

Durch die Urnengemeinde beschlossen am 4. November 2012.

³ Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt gemäss Beschluss Nr. 1145 vom 03. Dezember 2012.

NAMENS DES ÜBERGANGSVORSTANDS

Mitglied 1:



Lorenzo Schmid

Mitglied 2:



Peter Bircher